

Motion zur gesetzlichen Aufhebung des Tanzverbots

§ 25 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes ist ersatzlos zu streichen: «Am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Betttag, an Weihnachten sowie am Aschermittwoch werden keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt.»

Begründung:

Bereits im Jahr 2009 wurde das Tanzverbot an hohen Feiertagen aufgehoben. Aufgrund von § 25 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes ist es aber für das Gastgewerbe weiterhin nicht möglich, an diesen Tagen verlängerte Öffnungszeiten zu beantragen.

Das Kantonsparlament hat die Aufhebung beschlossen, es allerdings unterlassen, auch die Schliessungszeiten entsprechend anzupassen. Damit ist der Kantonsrat auf halber Strecke stehen geblieben. Für die Veranstaltungsorte hat sich fast nichts geändert. Jetzt gilt es den Weg zu Ende zu gehen und auch die Bewilligungen für Öffnungszeiten anzupassen.

Zudem ist es nicht Aufgabe des Staates den Bürgerinnen und Bürger vorzuschreiben, wie sie ihre Freizeit gestalten.

David Roth

weitere Unterschriften folgen